



Lesefassung:

***Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der
Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Tiermedizinische
Fachangestellte/Tiermedizinischer Fachangestellter (TFA) der
Tierärztekammer Schleswig-Holstein***

(vom 01. Januar 2002)

Änderungsdaten:

21. April 2021 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2021 S. 1166)
25. März 2026 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Nr. 2026/222)

Gemäß § 37 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufegesetz) erlässt die Tierärztekammer Schleswig-Holstein mit Genehmigung des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 02. Oktober 2001 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Tierarzthelfer/Tierarzthelferin:

I. Entschädigung bei zeitlicher Inanspruchnahme der Mitglieder der Prüfungsausschüsse

1. Reisekosten

- a) Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird ein Kilometergeld in Höhe des steuerlichen absetzbaren Höchstbetrages von 0,36 Euro gewährt.
- b) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der 1. Klasse sowie die notwendigen Zuschläge erstattet.
- c) Tagegeld und Übernachtungskosten richten sich nach der geltenden Entschädigungsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein.

2. Teilnahme an den mündlichen/praktischen Prüfungen

- a) Mitglieder des Prüfungsausschusses und die beteiligten Beauftragten erhalten für jede vollendete Arbeitsstunde eine Entschädigung von 40,00 Euro.
- b) Vor- und Nachbereitungsarbeiten werden mit dem halben Stundensatz für jede vollendete Arbeitsstunde vergütet.

3. Aufsichtsführung bei schriftlichen Prüfungen

Für die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung wird für jede vollendete Arbeitsstunde eine Entschädigung von 15,00 Euro gewährt, bei Berufsschullehrern jedoch nur, sofern sie diese Aufgabe außerhalb ihrer Dienstzeit übernehmen.

II. Anderweitige Entschädigungen

Anspruch auf Entschädigungen nach dieser Satzung besteht nur, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird.

III. Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte / Tiermedizinischer Fachangestellter (TFA) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 25. März 2026

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
gez. Dr. med. vet. Evelin Stampa
(Präsidentin)

Genehmigt aufgrund des § 40 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz

Kiel, den 20. Mai 2026

**Ministerium für
Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein**

ausgefertigt:

Heide, 09. Juni 2026

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
Dr. med. vet. Evelin Stampa
(Präsidentin)
Amtsbl. Schl.-H. Nr. 2026/222